

- ein Lebenslauf,
- eine beglaubigte Abschrift des letzten Jahreszeugnisses, einschließlich der Beurteilung.
- der Vordruck „Ärztliche Hinweise zur Berufswahl“,
- 3 Paßbilder.

Schüler der Klasse 9, die sich gemäß den Absätzen 3 und 4 ab 1. März um eine Lehrstelle bewerben, haben statt des letzten Jahreszeugnisses eine beglaubigte Abschrift des letzten Halbjahreszeugnisses und eine Beurteilung einzureichen.

(3j) Für Ausbildungsberufe, deren Ausübung spezielle Voraussetzungen erfordern, sind die Bewerbungsunterlagen ab 1. März vor Beginn des letzten Schuljahres an den Betrieb einzureichen. Die Berufe und die betreffenden Betriebe werden durch das Staatssekretariat für Berufsbildung festgelegt. Sie sind in den Übersichten über Ausbildungsmöglichkeiten und in den Lehrstellenverzeichnissen gesondert ausgewiesen.

(4) Schüler der Klasse 9, die sich um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur in einem der im Abs. 3 genannten Ausbildungsberufe bewerben, reichen ihre Unterlagen ab 1. März **ohne** Bewerbungskarte ein. Sie begründen ihre Bewerbung für eine Berufsausbildung mit Abitur in ihrem Bewerbungsschreiben und reichen ihre Bewerbungskarte nach, wenn sie durch die Kommission, unter Leitung des Kreisschulrates für diesen Bildungsweg bestätigt worden sind.

Annahme und Bearbeitung von Bewerbungen um eine Lehrstelle

§9

Annahme von Bewerbungen

(11) Zur Annahme von Bewerbungen um eine Lehrstelle und zum Abschluß von Lehrverträgen berechtigt sind alle Betriebe, die entsprechend den Rechtsvorschriften⁴ eine Bilanzentscheidung zur Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung erhalten haben.

(21) Der Leiter des Betriebes hat zu sichern, daß keine Bewerbungsunterlagen ohne Vorlage der Bewerbungskarte entgegengenommen werden. Vor den im § 7 genannten Terminen eingehende Bewerbungen sind mit dem Hinweis auf den dort festgelegten Termin für die Annahme von Bewerbungen sofort zurückzusenden. Ausgenommen sind Bewerbungsunterlagen gemäß § 8 Abs. 4.

(31) Den Betrieben sind von der für sie zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zu den im § 7 genannten Terminen auf der Grundlage der Bilanzentscheidung zur Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung Bestätigungskarten zu übergeben.

(41) Zur Gewährleistung zeitlich gleicher Bedingungen für die Bewerbung um eine Lehrstelle sind die Betriebe verpflichtet, nach Ausgabe der Bewerbungskarten alle bei ihnen eingehenden Bewerbungen der Schulabgänger entgegenzunehmen. Diese Annahmezeit beträgt

- für die Bewerbung von **Schülern der Klasse 10** und **Schülern, die ohne Abschluß der Klasse 10** entlassen werden, **14 Kalendertage**,
- für Bewerbungen um eine Lehrstelle für eine **Berufsausbildung mit Abitur** **7 Kalendertage**.

(51) Die Annahmezeit ist vom Betrieb für die Durchsicht der Bewerbungsunterlagen, für Berufstauglichkeitsuntersuchungen sowie für persönliche Gespräche mit den Bewerbern und ihren Erziehungsberechtigten zu nutzen. Wird bereits in diesem Zeitraum aufgrund vorliegender Ergebnisse der Berufstauglichkeitsuntersuchung oder der „Ärztlichen Hinweise zur Berufswahl“ festgestellt, daß sich der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen für diesen Beruf nicht eignet, ist ihm durch den Betrieb eine Lehrstelle in einem anderen Beruf anzubie-

ten. Besteht dafür keine Möglichkeit, erhält er seine Unterlagen unter Angabe der Gründe sofort zurück, damit er sich in einem anderen Betrieb für einen anderen Ausbildungsberuf erneut bewerben kann.

§ 10

Bearbeitung der Bewerbungen

(1) Der Betrieb ist verantwortlich, daß die Bearbeitung der Bewerbungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften erfolgt.

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Bewerbungen um eine Lehrstelle ist vom Betrieb eine Kommission zu bilden, die vom Leiter des Betriebes oder dem von ihm beauftragten Leiter des Fachbereiches für Kader und Bildung bzw. dem Kaderleiter geleitet wird. Betriebe, die eine große Anzahl von Schulabgängern in eine Berufsausbildung aufnehmen, können mehrere Kommissionen bilden, die unter Leitung verantwortlicher Mitarbeiter des Fachbereiches für Kader und Bildung bzw. des Bereiches Kader arbeiten. Der Leiter des Betriebes gewährleistet, daß die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung und die Leitung der FDJ-Grundorganisation des Betriebes an der Entscheidung über die Bewerbung teilnehmen können. Durch die Kommission sind persönliche Gespräche mit Bewerbern und ihren Erziehungsberechtigten zu führen und Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten.

(3) Betriebe, die Lehrlinge in gleichen oder ähnlichen Berufen ausbilden, können für die Bearbeitung der Bewerbungen gemeinsame Kommissionen bilden.

(4) Betriebe des Handwerks, die Lehrlinge in gleichen oder ähnlichen Berufen ausbilden, sind bei der Bearbeitung der Bewerbungen von dem entsprechenden Fachorgan des Rates des Kreises und der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer des Bezirkes zu unterstützen.

(5) Betriebe, die Bewerbungen um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur in gleichen Ausbildungsberufen annehmen, können bei der Bearbeitung der Bewerbungen kooperieren. Für ihre Zusammenarbeit treffen die den Betrieben übergeordneten Organe in ihrem Verantwortungsbereich eigene Festlegungen und stimmen sie mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes ab.

§11

Entscheidung über die Bewerbungen

(1) Die Entscheidung über die Bewerbung um eine Lehrstelle ist vom **Leiter des Betriebes**, dem von ihm beauftragten Leiter des Fachbereiches für Kader und Bildung bzw. vom Kaderleiter zu treffen. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt er die Vorschläge der Kommission und **sichert, daß keine Entscheidung vor den im Abs. 3 festgelegten Terminen getroffen wird.**

(2) Bei der Entscheidung über die Bewerbung um eine Lehrstelle sind die Persönlichkeitseigenschaften des Schulabgängers, seine Motive für die Berufsausbildung, seine schulischen Leistungen und seine gesellschaftliche Arbeit, seine gesundheitlichen Voraussetzungen sowie soziale Aspekte zu berücksichtigen. Den Entscheidungen dürfen keine Durchschnittsschneidensuren zugrunde gelegt werden. Liegen mehrere Bewerbungen für eine Lehrstelle vor, ist die Entscheidung unabhängig von der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen zu treffen.

(3) Die Entscheidungen sind zu treffen

- für Bewerbungen von Schulabgängern, die **mit Abschluß der Klasse 10** aus der Oberschule entlassen werden, **14 Kalendertage nach Ablauf der Annahmezeit**;
- für Bewerbungen von Schulabgängern um eine Lehrstelle für eine **Berufsausbildung mit Abitur innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Annahmezeit**;
- für Bewerbungen von Schulabgängern, die **ohne Abschluß**

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985, Teile P, P und N (Sonderdruck Nr. 1020 des Gesetzblattes).